

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3581

Der Oberbürgermeister

IV/51-512-zie Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.2020 Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	04.06.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	22.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege - 3. Satzungsänderung

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 22.05.2017 wird - wie in Anlagen 1 und 2 der Vorlage ausgeführt - geändert.

gezeichnet:

In Vertretung

In Vertretung

Richrath

Märtens

Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Groh-Mers/FB 51/406 - 5140 (Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in der Tagespflege.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

510006050101 - SK 533400 - Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Ausgaben:

2020 5.000,-€

2021 5.000,-€

2022 6.000,-€

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes ist wegen der geringen Summe nicht erforderlich. Die bereitgestellten Haushaltsmittel reichen aus, diese zusätzlichen Ausgaben zu tätigen.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Reschreibung und Regri	indung des Verfahrens	· (u.a. Art. Zeitrahmen	7ielarunne und Kos-

Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) stellt eine qualitativ gleichwertige Alternative zur Förderung in einer Kindertagesstätte dar.

1. Durch unterschiedlich geregelte Schließzeiten bei Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten in den Sommerferien kommt es für einige Eltern zu Betreuungsproblemen. Der Jahresurlaub wird in der Regel bereits für den Urlaub der Tagespflege in Anspruch genommen, so dass eine Überbrückung der Kitaschließung und der anschließenden Eingewöhnung des Kindes viele Eltern vor eine große Herausforderung stellt, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Beispiel Sommer 2019:

Die Tagespflegeperson X hat für die Zeit vom 15.07.-02.08.2019 ihren Urlaub angemeldet (Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 Tage Urlaub, diese werden den Eltern zu Beginn des KiTa-Jahr bekanntgegeben) Der Vertrag mit der Tagespflegeperson endet zum 31.07.2019. Das Kind hat im Anschluss an die Tagespflege zum 01.08.2019 einen Platz in einer Kindertagestätte, diese hat jedoch vom 05.-23.08.2019 geschlossen. Ab dem 26.08.2019 kann mit der Eingewöhnung begonnen werden, bei der eine Bezugsperson (vorwiegend ein Elternteil) über einen längeren Zeitraum anwesend bzw. sofort erreichbar sein muss. Für viele Eltern reicht der Jahresurlaub nicht aus, da teilweise über 6 Wochen zu überbrücken sind.

Um Eltern, die eine Betreuung ihrer Kinder nicht selbst sicherstellen oder organisieren können zu entlasten, soll es zukünftig folgende Regelung geben:

"In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorlage entsprechender Nachweise kann nach Prüfung durch den Fachbereich Kinder und Jugend die Betreuung in Kindertagespflege bis zum tatsächlichen Betreuungsbeginn in der Tageseinrichtung für Kinder gefördert werden. Es erfolgt für diesen Zeitraum eine Doppelförderung, sofern die Tagespflegeperson den Platz entsprechend zur Verfügung stellen kann."

Grundsätzlich wird der Fachbereich Kinder und Jugend in Notsituationen bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten unterstützen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (soweit diese Personen nach 1970 geboren sind).

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Im Hinblick auf die noch intern abzustimmenden Modalitäten war es leider nicht möglich, die Vorlage frühzeitiger einzureichen. Um die weiteren Anwendungsmaßnahmen aber noch zeitnah umsetzen zu können, wird eine Beschlussfassung der Änderungssatzung noch im Juni-Turnus empfohlen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - 2. Satzung

Anlage 3 - Synopse 3. Satzungsänderung

Satzung der Stadt Leverkusen vom _____ zur 3. Änderung der Satzung vom 14.Juni 2017 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I, S. 2652), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, § 13 bis 13c, 14 bis 14a, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 13 bis 13c, 14 bis 14a,16, 17,18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW.S.442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am ________ die folgende Satzung beschlossen:

Änderungen:

§ 4 Infektionsschutz

wird neu hinzugefügt:

"Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend."

Aus dem bisherigen § 4 wird § 5.

Aus dem bisherigen § 5 wird § 6.

Aus dem bisherigen § 6 wird § 7.

Aus dem bisherigen § 7 wird § 8.

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9.

Aus dem bisherigen § 9 wird § 10.

Aus dem bisherigen § 10 wird § 11.

Aus dem bisherigen § 11 wird § 12.

Aus dem bisherigen § 12 wird § 13.

Aus dem bisherigen § 13 wird § 14.

Aus dem bisherigen § 13a wird § 14a.

Aus dem bisherigen § 14 wird der neue § 15:

Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern

"§ 9" wird durch "§ 10" ersetzt

Aus dem bisherigen § 15 wird § 16.

Aus dem bisherigen § 16 wird der neue § 17:

§ 17 Fehl- und Ausfallzeiten

In Satz 1 wird "§ 9" durch "§ 10" ersetzt.

Aus dem bisherigen § 17 wird § 18.

§ 18 Leistungsbeginn und -ende

In § 18 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

"Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jahres kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrag. Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird."

Aus dem bisherigen § 18 wird § 19

§ 19 Auszahlung der Beträge

"§ 9" wird durch "§ 10" ersetzt.

Aus dem bisherigen § 19 wird § 20.

Aus dem bisherigen § 20 wird § 21.

§ 21 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

In Absatz 1 S.2 4. Spiegelstrich wird "§ 16" durch "§ 17" ersetzt.

Aus dem bisherigen § 21 wird § 22.

§ 23 Inkrafttreten

Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft."

Satzung der Stadt Leverkusen

über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

vom 14. Juni 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) zuletzt geändert § 72 a durch Art. 2 Abs. 10, 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBI. I, S. 2460), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 16, 17,18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW.S.442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 10.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel Auftrag der Kindertagespflege

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen. Darüber hinaus hilft sie Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie. Bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird dieser Förderungsauftrag nicht erfüllt.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

§ 1 Leistungen der Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Zum Leistungsspektrum Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) nach rechtzeitiger Anmeldung des Betreuungsbedarfs gem. § 3b Absatz 1 Kibiz,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Überprüfung und Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- > Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes in Leverkusen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.

- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

- (4) Kinder, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können nach Prüfung des Fachbereichs Kinder und Jugend in Kindertagespflege gefördert werden.
- (5) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs ist der Betreuungswunsch der Personensorgeberechtigten, der eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschreiten darf. Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsform dar. Daher müssen Tagespflegepersonen innerhalb des von ihnen gesetzten Betreuungsrahmens die Wünsche von Eltern bei der Bestimmung des täglichen Betreuungsumfangs berücksichtigen. Das heißt, die Tagespflegeperson hat ihre Betreuungsleistung dem Bedarf der Eltern anzupassen. Eine nicht notwendige Erhöhung des Betreuungs-umfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig. Für die Zahlung der Geldleistung zählt die faktische Anwesenheit des Kindes in der Betreuung.
- (6) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in der Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagsschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

§ 3 Antragsverfahren und Kündigungsfrist

- (1) Der Antrag auf Geldleistung für die Betreuung in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den entsprechenden Antragsvordrucken beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen.
- (2) Die Tagespflege beginnt immer zum 01. eines Monats.

Die Personensorgeberechtigten müssen die Beendigung der Tagespflege rechtzeitig, d. h. spätestens sechs Wochen zum Monatsende schriftlich, bei der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend bekannt geben. Vereinbarte Kündigungsfristen, welche privatrechtlich mit der Tagespflegeperson getroffen wurden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für Kinder, die zum Stichtag 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, endet die Kindertagespflege automatisch zum 31.07.des selben Jahres.

(3) Änderungen des Betreuungsumfangs sind von den Personensorgeberechtigten der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen. In Abstimmung mit der Tagespflegeperson können Stundenreduzierungen und Stundenerhöhungen frühestens ab dem nächsten 1. des Folgemonats berücksichtigt werden.

§ 4 Infektionsschutz

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis des Fachbereichs Kinder und Jugend.

- (2) Die Erlaubnis ist vom Fachbereich Kinder und Jugend zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau) durch die Stadt Leverkusen gefördert werden, muss die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet sein und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen.

§ 5§ 6Eignung zur Kindertagespflege

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Tagespflege in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.

Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher verfügen. Die zweite Betreuungsperson muss den Qualifizierungslehrgang abgeschlossen haben.

(2) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Fachbereich Kinder und Jugend die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen "Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. Ki2, Oktober 2009" herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

a. Formale Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre,
- > mindestens ein Hauptschulabschluss,
- fließende Deutschkenntnisse,
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Nachweis des Zertifikates "Qualifizierte Kindertagespflegeperson" ausgestellt durch den Bundesverband für Kindertagespflege (In Einzelfällen kann beim Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung auf die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang verzichtet werden.),
- ➤ Nachweis über einen 9 stündigen Kurs "Erste-Hilfe bei Kindernotfällen", der alle 2 Jahre durch einen 9 stündigen Kurs aufzufrischen ist,
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35, 43 IfSG,
- > Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung,
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- Nachweis einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege gem. § 8a SGB VIII,
- ▶ keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie,
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen.
- Vorlage einer p\u00e4dagogischen Konzeption,

b. Persönliche Eignung.

Relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege sind die "Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern" und die "Grundhaltung in der Beziehung zu Erwachsenen".

Die Kindertagespflegeperson

- bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen,
- > bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit,
- > sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung,
- hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten,
- toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,
- kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt
- zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zum Thema der Erziehung und Bildung von Kleinkindern,
- ➢ ist zu einer Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen sowie mit Kindertageseinrichtungen bereit, insbesondere mit den Familienzentren der Stadt Leverkusen,

gestaltet den Tagesablauf kindgerecht unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben.

c. Fachliche Eignung

Neben der durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifikationslehrgang zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes ist bei der fachlichen Eignung die Sachkompetenz von Bedeutung.

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Erwartet werden deshalb

- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern,
- kooperative Kompetenz,
- > vorausschauendes Haushaltsmanagement,
- administrative Kompetenz.

d. Räumliche Voraussetzungen

Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die "Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege" des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. vom Oktober 2013 zu beachten.

Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V., einzuhalten.

Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) "Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)", April 2011, als Arbeitshilfe herangezogen.

Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf.

Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein, die Anschaffung von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit der Fachberatung abzuklären. Die Haltung von sog. gefährlichen Hunden schließt eine Kinderbetreuung aus.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der

eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- (a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig):
 - (b) Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.

Bei der Betreuung von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern muss ein separater Betreuungsraum zur Verfügung stehen. Kindertagespflege in anderen geeigneten, z.B. angemieteten Räumen

Zur Erfüllung der Mindeststandards sollen vorhanden sein

- pro Kind mindestens 5 qm Spiel-und Aufenthaltsfläche. Diese rechnerische Gesamtfläche soll sich auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
- ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche.
- kindgerechter Sanitärbereich,
- > Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz in der Nähe, zu Fuß erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege. Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist eine Nutzungsänderung beim zuständigen Fachbereich Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen.

§ 6 8 7 (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend schriftlich zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch diese geprüft.

Kriterien für eine Nicht-Eignung sind insbesondere

- > wenn in der eigenen Familie Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen wurden oder werden
- wenn es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie gibt oder gab
- Verweigerung von Hausbesuchen im Rahmen der Eignungsüberprüfung und der fortlaufenden Qualitätssicherung
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren k\u00f6rperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Tagespflegeperson oder eines Familienmitglieds
- (2) Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt.
- (3) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Kennenlernen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie die Prüfung der nach § 5 vorzulegenden Nachweise.

Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis wird schriftlich dokumentiert.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist.



Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.
 - Schließen sich zwei oder maximal drei Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege), so dürfen sie maximal 9 Kinder insgesamt betreuen. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis. Jedes Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson zuzuordnen.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Nach Ablauf von 5 Jahren

bzw. bei Eintritt wesentlicher Änderungen erfolgen ein erneutes Eignungsfeststellungsverfahren und eine Überprüfung der Räumlichkeiten.

(3) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 § 9

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend einen Beratungsund Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt der Fachbereich Kinder und Jugend nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 9 § 10 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer der regelmäßigen tatsächlichen Betreuung, maximal 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich erbracht.

Für eine Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird keine Geldleistung nach dieser Satzung gewährt.

- (2) Sie beinhaltet gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a. den pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
 - b. den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 - c. die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - e. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes nach Absatz 2 Buchstabe a. beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 2 Buchstabe b. beträgt jeweils 4,00 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden.

(3) Die nach dem Umfang der Betreuungszeiten gestaffelte Höhe dieser laufenden Geldleistungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Betreu	ungszeit		Sachauf	wand und Förder	leistung
täglich	wöchentlich	monatlich	~ mtl.	Sachaufwand	Förderleistung	Summe
9 Std.	41-45 Std.	178- 195 Std.	187	336,60 €	748,00€	1.084,60 €
8 Std.	36-unter 41 Std.	156-unter 178 Std.	167	300,60 €	668,00€	968,60€
7 Std.	31-unter 36 Std.	134-unter 156 Std.	145	261,00 €	580,00€	841,00€
6 Std.	26-unter 31 Std.	113-unter 134 Std.	124	223,20 €	496,00€	719,20€
5 Std.	21-unter 26 Std.	91-unter 113 Std.	102	183,60 €	408,00€	591,60€
4 Std.	16-unter 21 Std.	69-unter 91 Std.	80	144,00 €	320,00€	464,00€
3 Std.	11-unter 16 Std.	48-unter 69 Std.	59	106,20 €	236,00€	342,20 €

Als Anerkennung für Tätigkeiten außerhalb der Betreuungszeit wie Entwicklungsgespräche, Elterngespräche, Dokumentation wird ein Festbetrag in Höhe von 10,00 € pro Kind und Monat gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Qualifizierung durch den Fachbereich Kinder und Jugend zum Thema Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagespflege oder eine vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme. Den Festbetrag erhält die Tagespflegeperson für die ihr zugeordneten Kinder. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag bei der wirtschaftlichen Abteilung des Fachbereichs Kinder und Jugend zu stellen. Diese Leistung wird bei Beantragung zum nächsten 1. des Folgemonats gewährt. Eine Anpassung der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sach- und Förderleistung) wird alle drei Jahre überprüft.

Werden Investitionskostenzuschüsse aus Landes- oder Bundesmitteln zum investiven Aus- oder Umbau in angemieteten oder eigenen Räumen in Anspruch genommen, ist mindestens eine 35-stündige Betreuungszeit an mind. 5 Tagen pro Woche im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07). zur Verfügung zu stellen. In einer Großtagespflege sind durchschnittlich 8 Kinder, in einer Einzeltagespflege durchschnittlich 4 Kinder im Kindergartenjahr zu betreuen.

Wird nur die Pauschale von 500 € pro Kind für Ausstattungsgegenstände in Anspruch genommen, sind mindestens 25 Stunden Betreuung an 5 Tagen pro Woche anzubieten.

Sonderzeiten (Wochenende, Nachtstunden)

Bei Betreuung in den Nachtstunden (21.00 Uhr - 7.00 Uhr) wird 1/3 der Nachtstunden für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderleistung zugrunde gelegt. Eine Betreuung am Wochenende und an Feiertagen wird mit einem 30 %igen Zuschlag vergütet.

§ 11 § 12

Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder mit Behinderung)

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können jeweils die doppelten Stundensätze für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt werden.

Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen. Dies setzt eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson und der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend voraus.

§ 12 § 13

Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

(1) Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung mit Zustimmung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 9 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 100 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz-und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 100 m² Wohnfläche gefördert.

Zu den Mietkosten zählen auch die Kosten für einen Abstellplatz, sofern dieser ausschließlich für Gegenstände für die Kindertagespflege genutzt wird und die Betreuungsräume hierfür absolut keine Aufbewahrungsmöglichkeit bieten.

Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung mit Zustimmung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 5 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 50 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz-und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 50 m² Wohnfläche gefördert.

(2) Um den Miet- und Nebenkostenzuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich mindestens acht Kinder, bei einer einzelnen

Kindertagespflegeperson im Durchschnitt mindestens vier Kinder betreut werden. Eine mindestens 35-stündige Betreuungszeit für alle zu betreuenden Kinder an mind. 5 Tagen pro Woche im Kindergartenjahr ist zur Verfügung zu stellen.

- (3) Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in Leverkusen betreut werden.
- (4) Ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Tagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.

§ 13 § 14

Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

- (1) Betreibt eine Tagespflegeperson 2 Großtagespflegestellen (durchschnittlich 8 Kinder pro Standort) kann der Betreiberin/dem Betreiber ein Drittel eines Gehalts nach TVÖD SuE 9 Stufe 3 koordinierende Erzieherin/ Erzieher in Vollzeit gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung und eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
- (2) Betreibt eine Tagespflegeperson drei oder mehr Großtagespflegestellen (durchschnittlich 8 Kinder pro Standort), kann bei positiver Prüfung durch die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend eine Freistellung zwecks koordinierender Aufgaben und Vertretung erfolgen. Die Betreiberin/der Betreiber erhält ein Gehalt gem. TVÖD SuE 9 Stufe 3 koordinierende Erzieherin/Erzieher in Vollzeit. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung und eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
- (3) Großtagespflegestellen können in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend eine Vertretungskraft auf Basis eines Mini-Jobs einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für diese Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig Beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten.

§ 13 a § 14 a

Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen

Einzeltagespflegen können im Verbund von 2 Tagespflegepersonen, in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, eine Vertretungskraft auf

Basis eines Mini-Jobs einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für die Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig Beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten.

§ 14 § 15

Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern

Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für Sachaufwand gemäß § 9 § 10 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung.

§ 15 § 16

Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 KiBiZ ausgeschlossen. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen / Sachleistungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auflaufende Geldleistungen der Stadt Leverkusen. Bei Bekanntwerden kann die Geldleistung rückwirkend von der Tagespflegeperson zurückgefordert werden.

Etwaige Sachleistungen oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen für kostenpflichtige Zusatzleistungen, die über das Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen und nicht durch die Leistungen nach § 23 SGB VIII abgegolten sind, sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln (z. B. Ausflüge, Eltern-Kind-Turnen etc.). Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

\$ 16 \$ 17 Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistungen nach § 9 § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:

a. bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Fachbereich Kinder und Jugend mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Tage im Kindergartenjahr.

Einer Unterbrechung bis 25 Tage entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an

- 6 Tagen 30 ausgefallene Betreuungstage
- 5 Tagen 25 ausgefallene Betreuungstage
- 4 Tagen 20 ausgefallene Betreuungstage
- 3 Tagen 15 ausgefallene Betreuungstage
- 2 Tagen 10 ausgefallene Betreuungstage
- 1 Tag 5 ausgefallene Betreuungstage
- b. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 10 Betreuungstagen im Kindergartenjahr.
- c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen bis zu jeweils 4 zusammenhängenden Wochen.
- d. für Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Betreuungstagen im Kindergartenjahr. Diese sind dem Fachbereich Kinder und Jugend im Vorfeld anzuzeigen.

Bei Ausfall der Pflegeperson wird eine Vertretung durch den Fachbereich Kinder und Jugend sichergestellt.

§ 17 § 18

Leistungsbeginn und -ende

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes unverzüglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.

Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jahres kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der

Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrag.

Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird.

§ 18 § 19 Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung nach § 9 § 10 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.

§ 19 § 20 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 45 – 50 SGB X. Diese sind ausschließlich von den Adressaten der Kostenzusage zu leisten.

§ 20 § 21 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.

Hierzu zählen unter anderem

- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- ➤ Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,

- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- > die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,
- akute Krisen in der Familie der Tagespflegeperson (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren),
- > die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,
- Schwangerschaft der Tagespflegeperson,
- > neue Partnerschaft der Tagespflegeperson,
- Anschaffung von-Haustieren.
- (2) Mitwirkungspflichten obliegen ebenso den Personensorgeberechtigten gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Sie haben ferner bei gesetzlichem Erfordernis das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ihres Kindes in Tagespflege und entsprechende Veränderungen dem Fachbereich Kinder und Jugend stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 § 22

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gem. § 23 SGB VIII vom 10.03.2008 werden mit

zeitgleicher Wirkung aufgehoben.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 29.06.2017
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.08.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30 vom 30.08.2018
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.10.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 38 vom 02.12.2019

Alte Satzung	Neilfassiind	Hinweise
§ 4 Erlaubnis zur Kindertagpflege	§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege	
	§ 4 Infektionsschutz Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.	Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
		Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen.
		einrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegeperso- nen und medizinisches Personal (soweit diese Per- sonen nach 1970 geboren sind).
§ 5 Eignung zur Kindertagespflege	§ 6 Eignung zur Kindertagespflege	
§ 6 Verfahren zur Eignungsfeststellung	§ 7 Verfahren zur Eignungsfeststellung	
§ 7 Erteilung der Kindertagespflegeer- laubnis	§ 8 Erteilung der Kindertagespflegeer- laubnis	
§ 8 Entzug der Kindertagespflegeer- laubnis	§ 9 Entzug der Kindertagespflegeer- laubnis	
§ 9 Laufende Geldleistung	§ 10 Laufende Geldleistung	

§ 10 Sonderzeiten (Wochenende,	§ 11 Sonderzeiten (Wochenende,	
Nachtstunden)	Nachtstunden)	
§ 11 Betreuung von Kindern mit erhöh-	§ 12 Betreuung von Kindern mit erhöh-	
tem Betreuungsbedarf (erhöhter Erzie-	tem Betreuungsbedarf (erhöhter Erzie-	
hungsbedarf, Kinder mit Behinderung)	hungsbedarf, Kinder mit Behinderung)	
§ 12 Betreuung von Kindern in ange-	§ 13 Betreuung von Kindern in ange-	
mieteten oder vergleichbaren Räumen	mieteten oder vergleichbaren Räumen	
§ 13 Koordinierende Fachkraft/Geson-	§ 14 Koordinierende Fachkraft / Geson-	
derte Regelung für Großtagespflegen	derte Regelung für Großtagespflegen	
§ 13 a Vertretungsregelung für Einzelta-	§ 14 a Vertretungsregelung für Einzelta-	
gespflegen	gespflegen	
§ 14 Betreuung von Kindern im Haus-	§ 15 Betreuung von Kindern im Haus-	
halt der Eltern	halt der Eltern	
Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der El-	Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der El-	
tern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für	tern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für	
Sachaufwand gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a. die-	Sachaufwand gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a.	
ser Satzung.	dieser Satzung.	
S. 45 Driveto Z. Committee S. 25	antoioldes accardent 5 to ind 5t 3	
g 13 Filvate Zuzaillungeli, Sacilleistuli-	g to Filvate Zuzailluligeli, Jacilleistuli-	
gen durch die Eitern	gen aurch die Eitern	
§ 16 Fehl- und Ausfallzeiten	§ 17 Fehl- und Ausfallzeiten	
Die Geldleistungen nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a)	Die Geldleistungen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a)	
und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt,	und b) werden in folgenden Fällen weitergezahlt,	
auch wenn seitens der Tagespflegeperson vo-	auch wenn seitens der Tagespflegeperson vo-	
rübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:	rübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:	
§ 17 Leistungsbeginn und -ende	§ 18 Leistungsbeginn und -ende	
Tagespflegepersonen und Personensorgeberech-	Tagespflegepersonen und Personensorgeberech-	
tigte haben den Beginn, den Umtang und die Be-	tigte naben den Beginn, den Umtang und die Be-	
endigung der Betredding eines krindes driverzuglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches	endigung der betredding eines kindes driverzuglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches	
Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.	Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.	Durch unterschiedlich geregelte Schließzeiten von
		Tagespflegepersonen und Kindertagesstätten in
		den Sommenenen, Kommes ich einige Eilem zu

Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jahres kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrad.

Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird.

Problemen. Der Jahresurlaub wurde bereits für den Urlaub der Tagespflege in Anspruch genommen, so dass eine Überbrückung der Kitaschließung und der anschließenden Eingewöhnung des Kindes viele Eltern vor eine große Herausforderung stellt, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Beispiel Sommer 2019:

Die Tagespflegeperson X hat für die Zeit vom 15.07.- 02.08.2019 ihren Urlaub angemeldet (Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 Tage Urlaub, diese werden den Eltern zu Beginn des Kigajahr bekanntgegeben) Der Vertrag mit der Tagespflegeperson endet in der Regel zum 31.07.2019. Das Kind hat im Anschluss an die Tagespflege zum 01.08.2019 einen Platz in einer Kindertagestätte, diese hat jedoch vom 05.- 23.08.2019 geschlossen. Ab dem 26.08.2019 kann mit der Eingewöhnung begonnen werden, bei der eine Bezugsperson (vorwiegend ein Elternteil) über Zeitraum x anwesend bzw. sofort erreichbar sein

Für viele Eltern reicht der Jahresurlaub nicht aus, da teilweise über 6 Wochen zu überbrücken sind.

Um Eltern, die eine Betreuung ihrer Kinder nicht selbst sicherstellen oder organisieren können zu entlasten, soll es zukünftig folgende Regelung geben:

"In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorlage entsprechender Nachweise kann nach Prüfung durch den FB Kinder und Jugend die Betreuung in Kindertagespflege bis zum tatsächlichen Betreuungsbeginn in der Kita gefördert werden. Es erfolgt also für diesen Zeitraum eine Doppel-förderung, sofern die Tagespflegeperson den Platz entsprechend zur Verfügung stellt."

§ 19 Auszahlung der Beträge Die Geldleistung nach § 10 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson über- wiesen.	§ 20 Ersatz- und Rückzahlpflicht	S 21 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgerordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können. Hierzu zählen unter anderem Anderungen der Anzahl der betreuten Kinder der oder in der wöchentlichen Betreuungszeit, Anderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen, Gebenteuten Kinder, die über die in § 16 getroffene Regelung hinausgehen, meldepflichtige Erkrankungen im Sinne der Se des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,
§ 18 Auszahlung der Beträge Die Geldleistung nach § 9 Abs. 2 wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.	§ 19 Ersatz- und Rückzahlungspflicht	\$ 20 Mitwirkungs- und Mitteilungs- pflichten Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können. Hierzu zählen unter anderem Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit, Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen, eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder die über die in § 16 getroffene Regelung hinausgehen, meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie.

A	akute Krisen in der Familie der Tagespfle-	A	akute Krisen in der Familie der Tagespfle-
	geperson (z.B. Trennung, Scheidung,		geperson (z.B. Trennung, Scheidung,
	Strafverfahren),		Strafverfahren),
A	die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben	A	die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben
	der Kinderbetreuung,		der Kinderbetreuung,
<u>A</u>	schwere Erkrankungen und Unfälle der Ta-	A	schwere Erkrankungen und Unfälle der Ta-
	gespflegeperson oder der Tagespflegekin-		gespflegeperson oder der Tagespflegekin-
	der,		der,
<u>A</u>	Schwangerschaft der Tagespflegeperson,	A	Schwangerschaft der Tagespflegeperson,
A	neue Partnerschaft der Tagespflegeper-	A	neue Partnerschaft der Tagespflegeper-
	son,		son,
A	Anschaffung von-Haustieren.	A	Anschaffung von-Haustieren.
§ 21	§ 21 Kostenbeteiligung der Personen-	§ 22	§ 22 Kostenbeteiligung der Personen-
sorg	sorgeberechtigten - Elternbeitrag	sorge	sorgeberechtigten - Elternbeitrag
\$ 22	§ 22 Inkrafttreten	§ 23	§ 23 Inkrafttreten